3. November 2020

Tel.: 050 233 233

St.Nr. VNR

68 352/3484 1158 081079

Malle Bernd Christian Glacisstraße 21/3 8010 Graz

FA 68

BERECHNUNGSBLATT 2019

Auf Grund der eingegebenen Daten ergibt die Berechnung
der Einkommensteuer fürdas Jahr 2019
eine Nachforderung in Höhe von

539,00 €

Allfällig geleistete Vorauszahlungen und Anzahlungen sind nicht berücksichtigt.

Das Einkommen	
im Jahr 2019 beträgt	14.755,01 €

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus selbständiger Arbeit		9.466,17 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Auf Grund der Kontrollrechnung		
nach § 3 Abs. 2 EStG 1988		
anzusetzende Einkünfte	5.480,84 €	
Pauschbetrag für Werbungskosten	-132,00 €	5.348,84 €

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Pauschbetrag für Sonderausgaben		-60,00 €
---------------------------------	--	----------

Einkommen	14.755,01 €

Die Einkommensteuer gem. § 33 Ab	os. 1 EStG 1988 betragt:
----------------------------------	--------------------------

0 % für die ersten 11.000,00	0,00 €
25 % für die restlichen 3.755,01	938,75 €

	-	
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge		938,75 €

Verkehrsabsetzbetrag	 -400,00 €

	_	
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge		538,75 €

Einkommensteuer	538.75 €
	J30.13 t

Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988 0,25 €

Festgesetzte Einkommensteuer 539,00 €

Finanzamt Graz-Stadt Conrad v. Hötzendorf-Str. 14-18

8018 Graz Tel.: 050 233 233

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Abgabennachforderung	539,00 €
Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet)	0,00 €
estgesetzte Einkommensteuer	539,00 €

Bei der Ermittlung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) - siehe Hinweise zur Berechnung - wurden zuerst Ihre steuerpflichtigen Einkünfte auf den Jahresbetrag umgerechnet, Sonderausgaben und andere Einkommensabzüge berücksichtigt und anhand der sich für das umgerechnete Einkommen ergebenden Tarifsteuer ein Durchschnittssteuersatz ermittelt und auf Ihr Einkommen angewendet (Umrechnungsvariante). Danach ist anhand einer Kontrollrechnung festzustellen, ob sich bei Hinzurechnung der Bezüge gemäß § 3 Abs.2 EStG 1988 gegenüber der Umrechnungsvariante eine niedrigere Steuer ergibt. Da dies in Ihrem Fall zutrifft, wurde der Tarif auf ein Einkommen von 14.755,01 € angewendet.

Gemäß § 10 EStG 1988 kann bei der Gewinnermittlung eines Betriebes ein Gewinnfreibetrag gewinnmindernd berücksichtigt werden. Da Sie weder einen Gewinnfreibetrag in einer bestimmten Höhe beantragt haben, noch auf die Geltendmachung verzichtet haben, wurde bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit ein Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 EStG 1988) in Höhe von 1.414,48 € berücksichtigt.

3. November 2020